

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 15.09.2020

Dezernat: III / Fachdienst Feuerwehr
und Rettungsdienst
Bearbeiter/in: Jakobi, Stephan, Dr.
Telefon: (0385) 5000-100

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00437/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bedarfsplanung Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst 2021 bis 2026

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden „Bedarfsplan der Landeshauptstadt Schwerin für Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Integrierte Leitstelle, Fortschreibung 2021 bis 2026“ als Leitlinie für das damit in Verbindung stehende Verwaltungshandeln im Zeitraum 2021 bis 2026. Insbesondere sind die in der Begründung ausgeführten Prämissen einzuhalten bzw. auf deren Einhaltung im Planungszeitraum hinzuwirken.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist der Landeshauptstadt Schwerin durch verschiedene Gesetze übertragen (Brandschutzgesetz, Rettungsdienstgesetz, Katastrophenschutzgesetz, Zivilschutzgesetz). Es handelt sich überwiegend um Pflichtaufgaben. Die Ausgestaltung der Aufgaben kann, so nicht durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen einschlägige Weisungen erteilt werden, die Kommune selbst bestimmen. Die Aufgabenerfüllung ist dabei angemessen auszugestalten. Grundlage hierfür ist die durch die Stadtvertretung zu beschließende Bedarfsplanung.

Die Grundlage für die Bedarfsplanung bilden gesetzliche Verpflichtungen sowie die dargestellte Risikoanalyse in Verbindung mit den operativ-taktischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Folgende Prämissen sind einzuhalten:

1. Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin ist für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung so aufzustellen, dass in 90 % der Fälle innerhalb von 9,5 Minuten (Hilfsfrist 1) *mindestens 6 Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr* und in 90 % der Fälle innerhalb von 14,5 Minuten (Hilfsfrist 2) *bis zu 22 weitere Einsatzkräfte gem. Szenario, jedoch stets mind. 6 Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr* alle Einsatzstellen im Stadtgebiet erreichen. Der *Führungsdienst* ist zentral durch die Berufsfeuerwehr mit Zugführer, Führungsgehilfe, B-Dienst, A-Dienst und Leitungsdienst Rettungsdienst zu besetzen.
2. Zur ständigen Sicherstellung der Hilfsfrist 1 wird die Berufsfeuerwehr eingesetzt. Zur ständigen Sicherstellung der Hilfsfrist 2 wirken die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr je nach Verfügbarkeit zusammen.
3. Für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin sind zwei Standorte in den Bereichen Süd/Ost und Nord/West des Stadtgebietes erforderlich, um die Hilfsfrist 1 sicherzustellen. Der Standort der Hauptfeuer- und Rettungswache in der Graf-Yorck-Straße 21 ist zu erhalten. Ein zweiter Standort ist bis zum Jahr 2023 in der ehemaligen Nebenwache, Lübecker Straße 208, einzurichten. Hierfür sind bauliche Maßnahmen vorzusehen.
4. Für die fünf Freiwilligen Ortsfeuerwehren sind mit Mindeststärke der Einsatzabteilungen von 172 Einsatzkräften zzgl. weiterer 112 Einsatzkräfte zur Aufstellung der zugewiesenen Katastrophenschutzeinheiten festgelegt. Die Heranziehung der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach Einschätzung des Einsatzleiters bzw. der Fachdienstleitung auf Basis der Alarm- und Ausrückeordnung. Die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes sind zu fördern.
5. Der Rettungsdienst der Landeshauptstadt Schwerin ist mit der erforderlichen Anzahl an Fahrzeugen, welche mit den Krankenkassen zur Kostenübernahme abgestimmt wird, so aufzustellen, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung erreicht werden kann. Hierfür sind die zwei Standorte der Berufsfeuerwehr zu nutzen. Die notärztliche Versorgung ist sicherzustellen.
6. Die Leitstelle ist als Integrierte Leitstelle für die Landeshauptstadt Schwerin sowie die angrenzenden Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg zu betreiben. Die Entgegennahme von Notrufen, die Alarmierung von Einsatzkräften sowie die Einsatzbegleitung sind ständig ohne zeitlichen Verzug sicherzustellen. Die Leitstelle ist als Führungsstelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auszustatten. Die sachliche Ausstattung bemisst sich nach den geltenden technischen Standards.
7. Der Katastrophenschutz in der Landeshauptstadt ist gemäß den landesgesetzlichen und bundesgesetzlichen Vorgaben aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten, um bei großflächigen Schadenslagen wirksame Hilfe leisten zu können. Hierbei bemisst sich die zu schaffende Unterbringung am Bedarf gemäß den landesrechtlichen Vorgaben.

Zur Einhaltung der Prämissen sind folgende, wesentliche Maßnahmen erforderlich:

A, Maßnahmen im Stellenplan:

Bedarfsgerechte Schaffung von bis zu 6 Stellen im Bereich Verwaltung, Führung und Gerätewartung, 5 Stellen in den Wachabteilungen sowie einem Stellenpool zur Übernahme von Beamten auf Probe nach dem Abschluss der Laufbahnausbildung beginnend mit der Haushaltsplanung ab dem Jahr 2023.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei Finanzierung durch Dritte weitere Stellen befristet oder dauerhaft einzurichten.

Unter Berücksichtigung der Personalfuktuation sowie der plan- und außerplanmäßigen Abgänge ist die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu planen und in ausreichendem Umfang durchzuführen, um eine ständige Besetzung der Planstellen zu sichern. Hierbei sind die Ausbildungszeiträume entsprechend zu berücksichtigen. Erforderliche externe Einstellungen sind vorzunehmen.

B, Maßnahmen im Investitionsprogramm Fahrzeuge/Berufsfeuerwehr/Rettungsdienst:

Das Investitionsprogramm umfasst bis 2026 folgende Maßnahmen und ist in den Haushalt aufzunehmen. Fördermittel sind nach Möglichkeit einzuwerben. Fördermöglichkeiten nach dem Programm Zukunftsfähige Feuerwehr M-V sind bereits berücksichtigt.

Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Feuerwehr	1,855 Mio. Euro
Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Rettungsdienst	1,260 Mio. Euro

C, Erhalt der Einsatzfähigkeit durch Investitionen in die Liegenschaften der Feuerwehren sowie in Ausrüstung:

Baumaßnahme FFW Mitte (bis 2022)	7,0 Mio. Euro
Erweiterung FFW Schlossgarten (2021)	0,45 Mio. Euro
Umbau/Sanierung der Wache Lübecker Straße (2021-23)	2,20 Mio. Euro
Umbau der Hauptfeuer- und Rettungswache (2023/24)	1,0 Mio. Euro
Erweiterung der Liegenschaft Graf-Yorck-Straße um Unterbringung Rettungsdienstschule, Ausbildungszentrum FW/RD Schwerin & Unterbringung Katastrophenschutzeinheiten (2026)	6,0 Mio. Euro

D, Investitionen in die Einsatzvorbereitung für eine effektive Gefahrenabwehr:

Einrichtung Einsatzvorbereitungssystem (2023)	100.000 Euro
---	--------------

2. Notwendigkeit

Die Aufstellung einer Brandschutzbedarfsplanung ist mit der Novellierung der Brandschutzgesetzgebung M-V eine kommunale Pflichtaufgabe.

Die Stadtvertretung hat zuletzt in 2015 eine Bedarfsplanung für den Zeitraum bis 2020 beschlossen und darin Qualitätskriterien, Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, die Integrierte Leitstelle und weitere Aufgaben des damaligen Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (heute Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst) definiert.

Die vorliegende Fortschreibung basiert auf der Beibehaltung der Qualitätskriterien und der Ziele, gleichwohl werden die Maßnahmen angepasst, die zur Zielerreichung weiterhin notwendig sind. Insbesondere die Wiederbesetzung der Wache in der Lübecker Straße durch die Berufsfeuerwehr konnte bislang nicht umgesetzt werden (geplant nun ab Ende 2023), sodass eine weitere Evaluierung der Planung und Maßnahmen ab 2025 notwendig wird.

Mit den im Beschlusstext vorgelegten Maßnahmen kann der eingeschlagene Weg zur wesentlichen Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung bei angemessenen finanziellen

Aufwendungen fortgesetzt werden. Ohne diese Maßnahmen ist langfristig nicht mit einer hohen Zielerreichung und Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu rechnen.

Der Zuschussbedarf im Teilhaushalt 08 erhöht sich bei Umsetzung aller Maßnahmen um bis zu 800.000 Euro pro Jahr, vorwiegend durch Personalkostenanteile. Eine Streichung bzw. Nichteinrichtung dieser Stellen führt zu einer erheblichen Mehrbelastung des vorhandenen Personals und wird sich negativ auf Ausfallzeiten auswirken.

3. Alternativen

Ohne mittelfristige Bedarfsplanung ist die Sicherstellung eines angemessenen Brand- und Katastrophenschutzes sowie eines leistungsfähigen Rettungsdienstes nicht möglich. Der Landesgesetzgeber hat deshalb die Pflicht, einen Bedarfsplan zu erstellen, in der Novellierung des Brandschutzgesetzes vorgesehen. Im Rettungsdienstgesetz bzw. der Rettungsdienstplan-verordnung ist diese Pflicht ebenfalls enthalten.

Im Bedarfsplan (als Anlage Bestandteil des Beschlusses) werden ausführlich Abwägungsgrundlagen und Alternativen diskutiert.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Eine leistungsfähige Gefahrenabwehr sichert die Lebensgrundlagen der Einwohnerinnen und Einwohner Schwerins.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Eine leistungsfähige Gefahrenabwehr ist ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Ansiedlung von Unternehmen (u.a. für den Industriepark). Die Verhinderung großer Schäden durch die Feuerwehr sichert Arbeitsplätze bei den Firmen in der Landeshauptstadt. Mit der Rettungsdienstschule werden attraktive Ausbildungsmöglichkeiten für Berufsanfänger in der Region gesichert.

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

Der Rettungsdienst leistet Hilfe bei (lebens)bedrohlichen Gesundheitsnotfällen und führt den Krankentransport durch. Er ist Teil des staatlichen Gesundheitssystems.

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Die Bedarfsplanung stellt verschiedentliche Maßnahmen dar, die z.T. bereits in die Haushaltsplanung 2021ff. aufgenommen wurden. Zusätzliche Maßnahmen im Stellenplan sind im kommenden Doppelhaushalt nicht berücksichtigt. Durch den Beschluss über die Bedarfsplanung und die unter 1. dargestellten Maßnahmen wird durch die Stadtvertretung eine Planungsgrundlage für folgende Haushalte geschaffen.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel im Sinne der pauschalen Zuweisung von Investitionen in den Brandschutz sowie mögliche Sonderbedarfszuweisungen und Anteile aus dem Förderpaket „Zukunftsfähige Feuerwehren M-V“ werden beantragt und nach Bewilligung zur Minderung der Auszahlungen eingesetzt.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

keine

Bei Ausweitung der Qualitäts- und Zieldefinition wäre jedoch ein weitaus höherer Ansatz z.B. bei den Personalkosten die Folge. Insofern bildet die Planung mit Augenmaß bereits einen Konsolidierungsbeitrag.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Es werden zusätzliche jährliche Aufwendungen in Höhe von 800.000 EUR bei Umsetzung aller Maßnahmen erwartet.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen müssen zusätzlich im Haushalt veranschlagt werden. Zur Deckung ist das allgemeine Steueraufkommen der Landeshauptstadt Schwerin heranzuziehen.

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage - Bedarfsplan 2021-2026

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister